



Vernehmlassungsbericht zur Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG)

Anhörung vom 16. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende-Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- SP Appenzell I.Rh.

Appenzell, 11. April 2023

Vernehmlasserin oder Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell ist mit den Ausführungen einverstanden. Er hat keine Bemerkungen oder Ergänzungen.	Kenntnisnahme.
Bezirksrat Schwende-Rüte	<p>Der Bezirksrat Schwende-Rüte unterstützt grundsätzlich die Neuschaffung einer Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz, hat aber noch folgende Änderungs- und Ergänzungswünsche:</p> <p>Art. 9 Abs. 3 Es wird eine Notschlachtanlage betrieben. Es wird explizit von Schlachtvieh der Gattungen «Schwein», «Kalb», «Rind», «Schaf» und «Ziegen» ausgegangen. Andere Gattungen erfordern eine separate Schlachtung (Pferd, Geflügel, Fische). Wo wird dies geregelt? Es kann nicht sein, dass die Bezirke für diese Gattungen weitere Anlagen zur Verfügung stellen oder die Kosten übernehmen müssen.</p> <p>Art. 10 Es ist ein wichtiges Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten, über die Qualität des wichtigsten Lebens-</p>	<p>Die Verpflichtung der Bezirke zum Betrieb einer Notschlachtanlage gemäss Art. 9 EV LMG bezieht sich nur auf Schlachtvieh, wie dies auch im Titel dieses Artikels so erwähnt ist. Welche Tiergattungen unter den Begriff Schlachtvieh fallen, ist in Art. 3 lit. b VSFK definiert. Pferde gehören zum Schlachtvieh, Fische oder Geflügel jedoch nicht. Die Verpflichtung der Bezirke nach aktuellem Recht (Art. 5 VFH) ist diesbezüglich sogar offener und umfassender formuliert und nicht auf bestimmte Tiergattungen beschränkt. In der Praxis wurde dies aber auch jetzt schon so gehandhabt, dass die Bezirke lediglich für Schlachtvieh eine Notschlachtanlage betreiben mussten und nicht auch noch für weitere Tiergattungen. Diesbezüglich ändert sich somit nichts an der Verpflichtung der Bezirke zum Betrieb einer Notschlachtanlage. Der neue Art. 9 präzisiert lediglich, dass diese Verpflichtung nur für Schlachtvieh gilt.</p> <p>Eine Kann-Formulierung lässt den vollziehenden Behörden den nötigen Spielraum, um zu entscheiden, ob</p>

	<p>mittels transparent informiert zu werden. Die Kann-Formulierung bringt jedoch nicht die notwendige Verpflichtung. Es soll geregelt werden, wie vorzugehen ist, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden. Dann MUSS und nicht KANN orientiert werden.</p> <p>Art. 12 Abs. 3 Das eidgenössische Recht macht zwar im Lebensmittelgesetz, in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 16. Dezember 2016 (LMVV, SR 817.0421, sowie in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK, SR 817.190) Vorgaben zur Gebührenerhebung, diese müssen auf Stufe Kanton jedoch noch konkretisiert werden. Der Gebührenrahmen und die Bewertung der Aufwandpunkte ist jährlich zu veröffentlichen.</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Die für den Vollzug zuständigen Behörden müssen informiert werden. Der Bezirksrat begrüsst eine Regelung, die den transparenten Informationsfluss bei Straftatsentscheiden sicherstellt. Solange ausschliesslich die Behörden, nicht aber die Öffentlichkeit, informiert werden, ist der Bezirksrat einverstanden. Es besteht ein berechtigtes Interesse, dass Beanstandungen nicht öffentlich gemacht werden.</p>	<p>im konkreten Fall (z.B. bei einer einmaligen, geringfügigen Normabweichung) eine Veröffentlichung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse auch tatsächlich angezeigt und verhältnismässig ist. Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ist sowieso prioritär und muss auf jeden Fall sichergestellt werden. Hierfür existieren im «Normalfall» aber zielführendere Massnahmen als eine Veröffentlichung von Trinkwasserergebnissen. Aus diesem Grund soll an der vorgesehenen Kann-Bestimmung festgehalten werden.</p> <p>Aktuell sind die Gebühren im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung innerkantonale im Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (StKB Vet) und im Standeskommissionsbeschluss über den Gebührentarif des Kantonschemikers festgehalten und konkretisiert. Eine jährliche Veröffentlichung ist aus diesem Grund nicht notwendig. Beide Standeskommissionsbeschlüsse sind teilweise revisionsbedürftig. Die Standeskommission hält an dieser Stelle fest, dass eine Revision dieser beiden Gebührenerlasse - nach Verabschiedung der Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz - bereits geplant ist.</p> <p>Dieser Artikel umfasst nur und ausschliesslich den Informationsfluss zwischen den Strafbehörden und den mit dem Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände betrauten Behörden.</p>
--	---	---

<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen</p>	<p>Der Bezirksrat Schlatt-Haslen ist mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Art. 4 Der Bezirksrat würde es begrüßen, wenn die Pilzkontrolle weiterhin kantonal geregelt und am heutigen Zustand nichts geändert würde. Der Aufwand für die Pilzkontrolle für jeden einzelnen Bezirk wäre zu hoch, alternativ müsste unter den Bezirken eine Lösung gefunden werden, welche personell aufwändiger zu organisieren und insb. finanziell sicher teurer wäre als heute.</p>	<p>Pilze, welche gesammelt und selber verzehrt werden (Eigengebrauch), fallen rechtlich nicht unter die Lebensmittelgesetzgebung. Beim Verzehr solcher Pilze kommt somit ausschliesslich die Eigenverantwortung zum Tragen. Aus diesem Grund ist eine Regelung von Pilzkontrollen in der kantonalen Lebensmittelgesetzgebung nicht notwendig.</p> <p>Nichtsdestotrotz möchte die Standeskommission an der bisherigen, bewährten Lösung im Bereich Pilzkontrollen von Art. 6 LGV bewusst festhalten und diese in der heutigen Form auch weiterführen, inklusive Erwähnung in der Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz. Der neue Art. 4 EV LMG ist - wie bisher - eine Kann-Bestimmung und beinhaltet somit keinerlei Verpflichtung für die Bezirke. Um dies zu unterstreichen, wurde auch bewusst das Wort «amtlich» in Art. 4 EV LMG nicht mehr verwendet. Pilzkontrollen sind freiwillige Dienstleistungen, welche die Bezirke in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachpersonen anbieten können, falls sie dies möchten.</p>
<p>Bezirksrat Gonten</p>	<p>Der Bezirksrat Gonten ist mit Entwurf grundsätzlich einverstanden. Es werden aber noch folgende Verbesserungen vorgeschlagen:</p> <p>Art. 4 Die Pilzkontrollen sollen auch weiterhin zwingend angeboten werden müssen. Dies ist ein Bedürfnis der Bevölkerung. Es wird als widersprüchlich empfunden, die Lebensmittelqualität inklusive strenger Auflagen stetig zu</p>	<p>Pilzkontrollen müssen auch unter geltendem Recht nicht zwingend von den Bezirken angeboten werden (Kann-Bestimmung). Die bisherige Regelung hat sich bewährt und die Standeskommission möchte deshalb</p>

	<p>erhöhen, aber im Bereich der Pilzkontrollen eine Qualitätseinbusse in Kauf zu nehmen. Dies insbesondere, wenn man bedenke, dass bei fehlenden Pilzkontrollen ernsthafte gesundheitliche Schäden möglich sind.</p> <p>Art. 9 Es ist für uns nicht ersichtlich, ob künftig für Notschlachtungen überhaupt noch Gebühren erhoben werden können. Es ist richtig, dass die Gebühren für Notschlachtungen bislang zu tief waren, was zu hohen Zahlen an Notschlachtungen führte. Gerade deshalb müssten auch künftig Gebühren erhoben werden können und dies soll auch explizit erwähnt werden.</p>	<p>auch daran festhalten. Diesbezüglich verweisen wir auch auf unsere Anmerkungen zum Einwand des Bezirksrats Schlatt-Haslen.</p> <p>Die Bezirke sollen auch weiterhin Gebühren für ihre Dienstleistungen erheben können. Neu soll lediglich die Verpflichtung abgeschafft werden, nur reduzierte Gebühren in Rechnung stellen zu dürfen, wie dies bisher der Fall war. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll das Recht der Bezirke zur Gebührenerhebung noch explizit in der Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz erwähnt werden.</p>
Bezirksrat Obereg	Der Bezirksrat Obereg ist mit den Ausführungen einverstanden und hat keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.	Kenntnisnahme.
Arbeitnehmervereinigung Obereg	<p>Die Arbeitnehmervereinigung stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu, mit folgender Randbemerkung:</p> <p>Art. 9 Laut Aussage der Bezirksverwaltung Obereg ändert sich der Kostenteiler bei den über die Bezirke geregelten Notschlachtanlagen mit der Streichung des Passus: « (...) dass für Notschlachtung im Einzelfall nicht kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen» nicht. In diesem Sinne können wir dem vorgeschlagenen Text zustimmen und haben keine Änderungswünsche.</p>	Der Kostenverteiler unter den Bezirken für den Betrieb einer Notschlachtanlage bleibt unverändert.
Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische	Der Verordnungsentwurf wird grossmehrheitlich begrüsst, mit folgenden Anmerkungen:	

<p>Bauernvereinigung Obereggen</p>	<p>Art. 9 Wir stellen fest, dass in Art. 9 (Schlachtung von krankem Schlachtvieh, Notschlachtung), in welchem die Bestimmungen aus Art. 4 und Art. 5 der aktuellen Verordnung über die Fleischhygiene (VFH) überführt wurden, der Art. 5 Abs. 2 weggelassen wurde. Bisher haben die Bezirke, als Betreiber der Notschlachtanlage, Gebühren von 25% der Kosten, wenn der Schlachttierkörper ungeniessbar war, und von 75% der Kosten, wenn er geniessbar war, verlangt. Dies auch aufgrund dessen, dass der Tierhalter den Schlachtkörper meist zu einem deutlich tieferen Preis als dem regulären Marktpreis verkaufen kann. Es ist absehbar, dass die Notschlachtgebühren in Zukunft weiter steigen werden. Verstärkt wird diese Entwicklung zusätzlich durch sich abzeichnende Veränderungen am Notschlachtanlagenstandort.</p> <p>Wir appellieren an dieser Stelle an die Bezirke, als Träger der regionalen Notschlachtanlage, die Tarife mit Augenmass festzulegen, insbesondere auch in den Zuschlagszeiten (in der Nacht und am Wochenende).</p> <p>Antrag bezüglich Hoftötung Diese Art der Tötung ist seit Juli 2020 explizit für Normal-schlachtungen erlaubt. In der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190) sind in Art. 9a die gesetzlichen Grundlagen geregelt.</p> <p>Diese Art der Tötung dient dem Tierwohl am besten. Für das Tier belastende Faktoren wie die Separierung von der Herde, der Transport zum Schlachthof oder die Fixierung im Schlachtbetrieb zur Betäubung fallen weg. Nebst dem Tierschutzaspekt hat der schonende Umgang mit</p>	<p>Die Ständekommission nimmt zur Kenntnis, dass sich die bäuerlichen Vertretungen nicht grundsätzlich gegen die Streichung der reduzierten Gebühren für Notschlachtungen durch die Bezirke stellen.</p> <p>Die erwähnten Zuschläge zur Grundgebühr kommen nur im Rahmen der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung zur Anwendung und sind zu unterscheiden von den Gebühren, welche die Bezirke für ihre Dienstleistungen in Rechnung stellen dürfen. Im Übrigen ist aktuell in Art. 14 Abs. 2 des Ständekommissionsbeschlusses über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (StKB Vet) geregelt, dass bei Notschlachtungen keine Zuschläge erhoben werden dürfen. Dieser Ständekommissionsbeschluss soll im Nachgang zur Verabschiedung der Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz überarbeitet werden.</p> <p>Das Veterinäramt erteilt Bewilligungen zur Hoftötung in Einklang mit der Gesetzgebung sowie der Wegleitung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT). Gemäss VSKT-Wegleitung ist eine Bewilligung für die Hoftötung zuerst provisorisch für fünf Schlachtungen zu erteilen. Wenn alle Arbeitsschritte bei diesen fünf Schlachtungen zeitlich und inhaltlich korrekt ausgeführt werden, wird eine definitive Bewilligung für Hoftötungen erteilt.</p>
--	--	--

	<p>den Schlachttieren auch positiven Einfluss auf die Fleischqualität.</p> <p>Der Kanton Appenzell I.Rh. und insbesondere der innere Landesteil hat dank dem örtlichen Schlachtbetrieb, der für die weitere Verarbeitung erforderlich und gut eingerichtet ist, einen wesentlichen Standortvorteil im Vergleich mit vielen anderen Regionen. Gerade in der Vermarktung von Labelfleisch wird die Hofötung zukünftig ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal sein, von dem nicht nur die Landwirtschaft, sondern die gesamten nachgelagerten Branchen in Form einer besseren, lokalen Wertschöpfung profitieren können.</p> <p>Für die Betriebsbewilligung, damit ein Landwirtschaftsbetrieb die Hofötung durchführen darf, müssen zurzeit in Appenzell I.Rh. fünf Tötungen, kontrolliert vom Veterinäramt, vollzogen werden.</p> <p>In Art. 9a (VSFK) heisst es:</p> <p><i>⁴ Bei der Hofötung zur Fleischgewinnung muss das Betäuben und das Entbluten des Schlachtviehs stichprobenweise, mindestens aber einmal jährlich pro Betrieb, von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt überwacht werden.</i></p> <p>Unsere Branche ist überzeugt, dass eine einmalige, erfolgreiche Kontrolle beim Landwirtschaftsbetrieb ausreichend wäre. Vorab wenn es so professionell gemacht</p>	<p>Der erwähnte Art. 9a Abs. 4 VSFK enthält keine Bewilligungsvorgaben, sondern lediglich Vorgaben zur Bewilligungsüberwachung (Aufsicht) einer bereits erteilten Bewilligung.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Praxis des Veterinäramts nicht zu beanstanden, welche auf einer interkantonal vereinbarten Vollzugsharmonisierung beruht. Auf kantonaler Ebene eigene Detailbestimmungen einzuführen, würde dazu führen, dass die Veterinärämter unterschiedliche Prozesse einführen müssten, was nicht sinnvoll ist. Die Standeskommission ist jedoch der Meinung, dass die Erfahrungen des Vollzugs bei dieser noch jungen Tötungsmethode laufend überprüft werden sollten.</p> <p>Die Bestimmungen bezüglich der Verpflichtung zum Betrieb einer Notschlachthanlage durch die Bezirke beinhaltet nur die korrekte Schlachtung von Tieren am Standort der Notschlachthanlage. Die Hof- und Weidetötung ist nicht Bestandteil dieser Bestimmung.</p>
--	---	--

	wird wie aktuell in der Region. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass jedes Tier, auch bei einer Hoftötung, vor der Tötung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt der sogenannten Lebendtierschau unterzogen werden muss.	
Gruppe für Innerrhoden	Die Gruppe für Innerrhoden ist mit den Ausführungen einverstanden und hat keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme.
SP Appenzell I.Rh. (SP AI)	Die SP AI ist mit den Ausführungen einverstanden. Sie hat keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche.	Kenntnisnahme.